

# **ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSKOMMISSION**

---

## **AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION**

### **Geschäftsordnung der Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland (Abschlussprüferaufsichtskommission)**

in der Fassung vom 9. November 2009

genehmigt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
mit Schreiben vom 27. November 2009

#### **Präambel**

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) vom 27. Dezember 2004 hat der Deutsche Gesetzgeber mit Wirkung ab 1. Januar 2005 die “Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland” (Abschlussprüferaufsichtskommission) eingerichtet.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission ist eine unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie stehende, nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art. Sie besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn ehrenamtlichen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf die Dauer von vier Jahren ernannten Mitgliedern, die in den letzten fünf Jahren vor der Ernennung nicht persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gewesen sein dürfen.

Sie sollen insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig sein oder gewesen sein.

Nach dem Gesetz (Art. 1 Nr. 22, § 66a WPO) führt die Abschlussprüferaufsichtskommission eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen.

Die Aufsicht erstreckt sich dabei auf die Bereiche der Prüfung und der Eignungsprüfung, der Bestellung, der Anerkennung, des Widerrufs und der Registrierung, der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle sowie des Erlasses von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Abs. 3, § 57c WPO).

Die Kommission beurteilt im Rahmen ihrer Aufsicht, ob die Wirtschaftsprüferkammer die ihr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO obliegenden Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt.

Zur Erledigung der ihr danach gesetzlich übertragenen Aufgaben gibt sich die Abschlussprüferaufsichtskommission auf der Grundlage von § 66a Abs. 6 WPO folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Name**

- (1) Die Kommission führt den Namen "Kommission für die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland", die Kurzbezeichnung "Abschlussprüferaufsichtskommission" oder die Abkürzung APAK.
- (2) International tritt die Kommission auch unter der Bezeichnung "Auditor Oversight Commission" (AOC) auf.
- (3) Die Kommission ist eine unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie stehende, nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art (sui generis).

## **§ 2 Tätigkeit im öffentlichen Interesse**

- (1) Die Mitglieder der APAK sind sich bewusst, ihre Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit, unabhängig und frei von Weisungen im Ehrenamt zu erfüllen.

## **§ 3 Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder der APAK wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wahlweise können sie auch eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter wählen.
- (2) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte der APAK und leitet deren Sitzungen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung tritt an ihre/seine Stelle die oder der stellvertretende und bei ihrer oder seiner Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die APAK fasst ihre Beschlüsse in ihren Sitzungen. Die Sitzungen sollen vom vorsitzenden Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilungen der Tagesordnung einberufen werden. Es sollen im Kalenderjahr wenigstens zehn Sitzungen abgehalten werden.
- (2) Die Sitzungen finden am Sitz der Wirtschaftsprüferkammer (Berlin) statt; sollen sie ausnahmsweise an einem anderen Ort stattfinden, ist dieser in der Einberufung bekannt zu geben.
- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder können Sitzungen auch form- und fristlos abgehalten werden.
- (4) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Inhalt und Reihenfolge der Tagesordnung der Sitzung. Die erläuternden Unterlagen zu den zu beratenden Gegenständen sowie entsprechende Beschlussvorschläge sollen nach Möglichkeit zusammen mit der Tagesordnung, mindestens jedoch eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt werden. Jedes Mitglied der APAK hat das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu verlangen. Ergänzter Inhalt und veränderte Reihenfolge der

Tagesordnung sind dann am Beginn der Sitzung durch Beschluss der APAK festzustellen.

- (5) Die Tagesordnung soll regelmäßig einen Tagesordnungspunkt Berichte und Vorlagen der Wirtschaftsprüferkammer enthalten, die durch einen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer zu erläutern sind. Die Wirtschaftsprüferkammer ist entsprechend über die Tagesordnung zu informieren.
- (6) Über die Sitzungen der APAK ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse der APAK anzugeben. Sie ist nach Übersendung an die Mitglieder der APAK in der folgenden Sitzung der APAK zu genehmigen.
- (7) Beschlüsse der APAK können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom vorsitzenden Mitglied als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

## **§ 5**

### **Teilnahme Dritter an Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der APAK sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer können zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur jeweiligen Sitzung der APAK geladen werden. Die Einladung kann sich auch auf die Teilnahme an der Sitzung insgesamt beziehen.
- (3) Andere Personen, insbesondere Berufsangehörige und Sachverständige, können an den Sitzungen auf Einladung teilnehmen.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die APAK entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Sie ist in ihren Sitzungen nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der APAK ist geheim abzustimmen.

## **§ 7**

### **Telefonkonferenzen, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren**

- (1) Die APAK kann in Telefonkonferenzen beschließen, die, sofern die Mitglieder nicht einstimmig anders beschließen, mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der Übersendung der Unterlagen schriftlich einzuberufen sind. Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der APAK zu ihrer nächsten Sitzung vorgelegt wird.
- (2) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Allgemeine Verhaltensgrundsätze, Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Die Mitglieder der APAK verhalten und äußern sich in einer Weise, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der APAK wahrt und unterlassen alles, was diese gefährden könnte. Sie sind insbesondere gehalten, ihre Unabhängigkeit zu wahren und Situationen zu vermeiden, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten.
- (2) Besteht bei einem Mitglied der APAK im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so hat es dies vorher zu erklären und sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes zu enthalten. Die Beurteilung des Vorliegens einer Besorgnis der Befangenheit ist bei Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls aus Sicht eines objektiven Dritten zu beurteilen. Die APAK entscheidet, ob die Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes im konkreten Einzelfall vorliegt.
- (3) §§ 20, 21 und 83 Abs. 1 VwVfG zum verwaltungsverfahrenrechtlichen Mitwirkungsverbot, der Besorgnis der Befangenheit sowie der Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder der APAK sind nach Maßgabe von § 66b WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 64 WPO gilt sinngemäß, eine erforderliche Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
- (2) Nicht von der Verschwiegenheitsregelung des § 64 Abs. 1 WPO erfasste Personen, die an Sitzungen und Beratungen der APAK teilnehmen und in Ausschüssen oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mitarbeiten oder im Einzelfall zur dortigen Mitarbeit herangezogen werden, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 10**

### **Entscheidungsbefugte Ausschüsse**

- (1) Die APAK kann entscheidungsbefugte Ausschüsse bilden. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der APAK. Die Ausschüsse haben vorsitzende Mitglieder, die von der APAK bestellt werden. Der Vorsitzende der APAK ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmberechtigung teilzunehmen.
- (2) Die APAK regelt die Übertragung der Geschäfte, die der entscheidungsbefugte Ausschuss selbstständig führt, durch besondere Beschlüsse. Die APAK kann einem Ausschuss übertragene Geschäfte jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Die entscheidungsbefugten Ausschüsse besitzen vorbehaltlich Abs. 2 innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten der APAK. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses, im Fall der Verhinderung dessen Stellvertretung, zeichnet für den entscheidungsbefugten Ausschuss und hat für eine ordnungsgemäße Führung der dem Ausschuss zugewiesenen Geschäfte sowie für eine angemessene Information der APAK über getroffene Entscheidungen Sorge zu tragen.
- (4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind der Entscheidung durch die APAK zu unterbreiten; das gilt auch, wenn von der bisherigen Gesetzesauslegung durch die APAK oder deren bisheriger Entscheidungspraxis abgewichen werden soll.

## **§ 11 Internationale Zusammenarbeit**

- (1) Die APAK arbeitet nach Maßgabe von § 66a Abs. 8 und 9 sowie § 66a Abs. 10 und 11 WPO mit entsprechend zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten zusammen, soweit dies zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 66a Abs. 1 WPO erforderlich ist.
- (2) Die APAK arbeitet in internationalen Vereinigungen von unabhängigen Abschlussprüferaufsichten mit.
- (3) Die APAK kann Dritte, insbesondere Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer und Sachverständige, zur Teilnahme an Sitzungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit hinzuziehen oder bei Bedarf entsenden.

## **§ 12 Unterstützung durch die Wirtschaftsprüferkammer**

- (1) Die APAK und deren Ausschüsse können sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben der sachlichen und personellen Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer bedienen.
- (2) Die Unterstützung kann sich insbesondere erstrecken auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der APAK und ihrer Ausschüsse sowie deren Versorgung mit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen. Hierfür kann ein "Sekretariat der Abschlussprüferaufsichtskommission" bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet werden.

## **§ 13 Kriterien der Information durch die Wirtschaftsprüferkammer**

- (1) Die APAK gibt der Wirtschaftsprüferkammer für jeden die Aufsicht betreffenden Bereich ein Verfahren vor, das eine Information über aufsichtsrelevante Vorgänge zeitnah und in angemessener Form sicherstellt.
- (2) Die Mitglieder der APAK haben das Recht, an Sitzungen der Organe der Wirtschaftsprüferkammer, deren entscheidungsbefugten Abteilungen und den Ausschüssen der Wirtschaftsprüferkammer, die Themen des Aufgabenbereichs der APAK behandeln, mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck ist die APAK durch Übersendung der Tagesordnung, auf Anforderung auch der zu den Tagesordnungspunkten gehörenden Unterlagen, und der über den Verlauf der Sitzungen gefertigten Protokolle von der Wirtschaftsprüferkammer zu informieren. Die APAK stimmt mit der Wirtschaftsprüferkammer ab, welche Sitzungen im Einzelnen betroffen sind und wie eine Teilnahme sichergestellt werden kann. Die Mitglieder haben das Recht, Unterlagen und Protokolle auch unabhängig von einer Sitzungsteilnahme anzufordern.

## **§ 14 Arbeitsprogramm und Jahresbericht**

- (1) Die APAK erstellt und beschließt zum Anfang eines Kalenderjahres ein Arbeitsprogramm, das sie veröffentlicht.

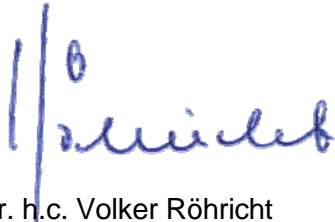
- (2) Die APAK erstellt und beschließt nach Ablauf eines Kalenderjahres zeitnah einen Tätigkeitsbericht, in dem über die Fortschritte des Arbeitsprogramms und das Ergebnis ihrer Aufsichtstätigkeit berichtet wird. Der Bericht enthält u. a. eine Gesamtbeurteilung, inwieweit die Wirtschaftsprüferkammer ihre Aufgaben in den nach § 66a Abs. 1 Satz 1 WPO betroffenen Bereichen geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt hat. Daneben soll der Bericht bei Bedarf Empfehlungen zur Fortentwicklung der Abschlussprüferaufsicht nach § 66a WPO enthalten.

## § 15

### **Geltungsdauer, Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit geändert werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Beschlossen in der Sitzung der Abschlussprüferaufsichtskommission am 11. März 2005.  
Änderungen der Präambel sowie der §§ 1, 9, 10, 11, 13, 14 beschlossen in der Sitzung der Abschlussprüferaufsichtskommission am 14. November 2007. Änderung von § 6 und Einfügung §§ 8, 9 (n.F.) sowie Folgeänderungen beschlossen in der Sitzung der Abschlussprüferaufsichtskommission am 9. November 2009.



Dr. h.c. Volker Röhrich  
(Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission)